

Betreff:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

16.12.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

30.01.2020

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

11.02.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

18.02.2020

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung sind alle Einnahmepositionen der Stadt Braunschweig einer Überprüfung zu unterziehen.

Seit dem 1. Januar 2012 beträgt der Steuersatz auf das Einspielergebnis für Geldspielautomaten 20 %.

Aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle wird ersichtlich, dass die Stadt mit dem derzeitigen Vergnügungssteuersatz im Rahmen der allgemeinen Steuersätze für die Vergnügungssteuer in Niedersachsen liegt. In einigen Städten, insbes. in Baden- Württemberg, wird jedoch ein höherer Vergnügungssteuersatz (zwischen 22 und 24 %) erhoben, so dass eine Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für die Stadt Braunschweig vertretbar erscheint.

Trotz der Erhöhung des Steuersatzes im Jahr 2012 von 12 % auf 20 % des Einspielergebnisses der Geldspielautomaten ist das Vergnügungssteueraufkommen in Braunschweig stetig gestiegen. Damit einhergehend stieg somit auch das Einspielergebnis, das die Aufsteller mit den Geldspielautomaten erzielten:

Jahr	Steuerertrag	gesch. Einspielergebnis
2012	3,3 Mio. €	19,3 Mio. €
2013	4,2 Mio. €	21,4 Mio. €
2014	4,7 Mio. €	23,6 Mio. €
2015	5,1 Mio. €	25,8 Mio. €
2016	5,7 Mio. €	28,6 Mio. €
2017	6,1 Mio. €	30,9 Mio. €
2018	5,9 Mio. €	29,7 Mio. €
2019*) geschätzt	3,9 Mio. € (5,0 Mio. €)	19,5 Mio. € (25 Mio. €)

*) Stand: 18.09.2019

Eine sog. erdrosselnde Wirkung des derzeitigen Steuersatzes von 20 % ist nach den Einspielergebnissen nicht erkennbar. Dies ist auch von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt worden.

Der Rückgang des Steuerertrages in den Jahren 2018 und 2019 und damit verbunden der Rückgang der Einspielergebnisse resultiert aus der Änderung des Glücksspielstaatsvertrages. Trotz der damit einhergehenden Reduzierung der Spielhallen ist der Steuerertrag in diesen Jahren höher als in den Jahren 2012 bis 2014.

Es kann davon ausgegangen werden, dass eine moderate Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 20 % auf 22 % keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Einspielergebnisse der Spielgeräteaufsteller haben wird und diese nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Vergnügungssteuersatz für Spielgeräte von 20 % auf 22 % anzuheben. Damit würde die Stadt zwar einen hohen, aber nicht den höchsten Steuersatz haben.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Satzung wird mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 450.000 Euro gerechnet. Für das Jahr 2020 wird mit einer Mehreinnahme von rd. 337.500 Euro gerechnet.

Weitere Änderungen

Zu §§ 10, 11, 13 18:

Der Zeitraum der Anmeldung der Steuer und der Spielgeräte soll von bisher 2 Wochen auf 10 Tage und die Fälligkeit der Steuer soll von bisher 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides auf 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides reduziert werden.

Damit wird die Einziehung der Vergnügungssteuer zeitlich optimiert.

Zu §17:

Die Bestimmungen zum Datenschutz wurden den aktuellen rechtlichen datenschutzrechtlichen Erfordernissen angepasst.

Inkrafttreten

Die entsprechende Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Braunschweig liegt als Anlage 1 bei. Die geänderte Vergnügungssteuersatzung soll am 1. April 2020 in Kraft treten.

Geiger

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vergleich Vergnügungssteuer

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 18. Februar 2020

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. März 2012, S. 29) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 21. Dezember 2016, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „20 v. H.“ durch die Wörter „22 v. H.“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2 Wochen “ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „2 Wochen“ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „2 Wochen“ durch die Wörter „10 Tagen“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt,

soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden.

- 6. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig Der

Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vergleich Vergnügungssteuer

Anlage 2

Stadt	Steuersatz	Grundlage für Steuersatz	Erklärung/Anmeldung der Steuer	Erhebungs- zeitraum	Fälligkeit
Hannover	20%	Saldo 2	10 Tage	Monat	10 Tage
Osnabrück	20%	Saldo 2	10 Tage	Monat	15. des Folgemonats
Oldenburg	20%	Saldo 2	10 Tage	Monat	1 Woche nach Bekanntgabe des Bescheides
Celle	20%	Saldo 2	10 Tage	Monat	10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides
Wolfsburg	18%	Saldo 2	10 Tage	Monat	15. des Folgemonats; bei Bescheid: 2 Wochen nach Bekanntgabe
Göttingen	20%	Saldo 2	10 Tage	Monat	15. des Folgemonats; bei Bescheid: 2 Wochen nach Bekanntgabe
Mühlheim an der Ruhr	24%	Saldo 2	7 Tage	Monat	7 Tage nach Bekanntgabe
Mengen	25 % Spielhalle, 20 % sonst. Ort	Saldo 2	2 Wochen	Monat	1 Monat nach Bekanntgabe
Stuttgart	26%	Nettokasse, Mindestbetrag	15 Tage	Monat	1 Monat nach Bekanntgabe
Karlsruhe	22%	Saldo 2, Mindestbetrag	monatlich	Monat	15. des Folgemonats, Nachforderungen: 1 Monat nach Bekanntgabe
Baden-Baden	22%	Saldo 2, Mindestbetrag	1 Woche	Monat	14 Tage nach Bekanntgabe
Essen	19%	Saldo 2	7 Tage	Monat	7 Tage nach Bekanntgabe
Braunschweig	20%	Saldo 2	2 Wochen	Monat	2 Wochen nach Bekanntgabe